



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 91.501/17-IX/1/89

Reg. Rat Hahn/5736

Gesetzentwurf	
Zl. <i>13</i>	-GE/19 <i>ff</i>
Datum <i>19.12.89</i>	
Verteilt 20. Dez. 1989 <i>Postbet</i>	

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verwaltungsgerichtshof
 das Bundeskanzleramt - Sekt. IV, V, VI u. VII
 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
 das Bundesministerium für Finanzen
 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 das Bundesministerium für Inneres
 das Bundesministerium für Justiz
 das Bundesministerium für Landesverteidigung
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
 das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 das Amt der Burgenländischen Landesregierung
 das Amt der Kärntner Landesregierung
 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
 das Amt der Salzburger Landesregierung
 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 das Amt der Tiroler Landesregierung
 das Amt der Vorarlberger Landesregierung
 das Amt der Wiener Landesregierung
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
 Niederösterreichischen Landesregierung
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 den Österreichischen Arbeiterkammertag
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 die Bundesingenieurkammer
 die Österreichische Hochschülerschaft
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 den Österreichischen Bundesjugendring
 den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Vereinigung österr. Richter

H. Wausperger

den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den Verband Österr. Ingenieure
die Österreichische Notariatskammer
den Zentralausschuß für Hochschullehrer

Betreff: Entwurf eines Ingenieurgesetzes 1990;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, beigeschlossen den Entwurf eines Ingenieurgesetzes 1990 samt Erläuterungen mit der Einladung zur Begutachtung zu übermitteln.

Sollte bis zum 22.1.1990 eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, wird angenommen werden, daß der Entwurf aus do. Sicht zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt.

Beilagen

Wien, am 7. Dezember 1989

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr.techn. Putz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

LC

15.11.89

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, über die
Standesbezeichnung "Ingenieur" (Ingenieurgesetz 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Standesbezeichnung "Ingenieur" darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geführt werden.

§ 2. Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" berechtigt sind, dürfen diese ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut beifügen und deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen. Sie dürfen die Standesbezeichnung auch in Wortgruppen und Wortverbindungen führen.

§ 3. Vereinigungen und Körperschaften dürfen die Bezeichnung "Ingenieur", auch in Kurzform, nur dann in ihrem Namen führen, wenn ihre ordentlichen Mitglieder zum erheblich überwiegenden Teil die Standesbezeichnung "Ingenieur" oder den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" führen dürfen oder bundesgesetzliche Vorschriften die Vereinigungen und Körperschaften hiezu berechtigen.

§ 4. (1) Zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" sind Personen berechtigt, die

1. die Reifeprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt und eine mindestens dreijährige Berufspraxis absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reifeprüfung abgelegt wurde;
2. eine Reife- oder Abschlußprüfung nach ausländischen Lehrplänen erfolgreich abgelegt haben, soferne diese Prüfung

annähernd Kenntnisse in dem Umfang umfaßt, wie sie die inländischen Lehrpläne (Z 1) vorsehen und eine mindestens dreijährige Berufspraxis in Österreich absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reife- oder Abschlußprüfung abgelegt wurde;

3. die im Ausland aufgrund einer der inländischen gleichwertigen technischen oder land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung zur Führung einer entsprechenden Standesbezeichnung berechtigt sind.

(2) Höhere technische Lehranstalten im Sinne des Abs.1 sind die gemäß § 72 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, in der jeweils zum Zeitpunkt der Ablegung der Reifeprüfung geltenden Fassung, eingerichteten Lehranstalten, die der Erwerbung höherer technischer Bildung dienen und deren allfällige Sonderformen.

Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des Abs.1 sind die in § 11 Abs.1 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBI. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBI.Nr.328/1988, angeführten Lehranstalten.

§ 5. Ungeachtet der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 darf die Standesbezeichnung "Ingenieur" nur von Personen geführt werden, denen diese Berechtigung urkundlich verliehen wurde (Beurkundung).

§ 6.(1) Die Beurkundung ist von Personen, deren Ausbildung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gelegen ist, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in allen anderen Fällen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind Nachweise über die Ausbildung und - ausgenommen in den Fällen des § 4 Abs.1 Z 3 - über die Berufspraxis, in den Fällen des § 4 Abs.1 Z 3 auch über die Berechtigung zur Führung der gleichwertigen ausländischen Standesbezeichnung, anzuschließen.

(3) Sämtliche Nachweise sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Zeugnisse über Verlangen der Behörde überdies in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

§ 7.(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten können zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung für ihren Bereich die Berechtigung zur Beurkundung einem bestimmten Verein über dessen Antrag übertragen ("staatlich autorisierter Verein"), sofern

- a) der Verein durch mindestens fünf Jahre maßgeblich die Interessen des Standes der Ingenieure gefördert hat,
- b) die Vereinstätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,
- c) gewährleistet ist, daß die Beurkundungen rasch und unparteiisch durchgeführt werden,
- d) für die Beurkundungen ein sachkundiger Zeichnungsberechtigter zur Verfügung steht,
- e) Aufzeichnungen über die für die Beurkundungen maßgeblichen Umstände geführt werden.

(2) Beantragt mehr als ein Verein beim zuständigen Bundesminister die Autorisierung gemäß Abs.1, so ist sie jenem Verein zu gewähren, der die Voraussetzungen in bestmöglicher Weise erfüllt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Übertragung oder Aufrechterhaltung der Übertragung besteht nicht. Die Übertragung und deren Widerruf sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

(4) Beurkundungen gemäß Abs.1 sind öffentliche Urkunden. Sie haben das Bundeswappen zu enthalten und auf die Autorisierung (Abs.1) hinzuweisen.

(5) Im Falle der Übertragung gemäß Abs.1 ist die Beurkundung beim Verein zu beantragen. § 6 Abs.2 und 3 findet Anwendung.

§ 8. Lehnt der Verein die Beurkundung schriftlich ab oder trifft er innerhalb einer Frist von 4 Monaten keine Entscheidung, hat

über Antrag des Urkundswerbers der zuständige Bundesminister (§ 6 Abs.1) die Erfüllung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs.1 festzustellen.

§ 9.(1) Die fachliche Aufsicht über den Verein führt der zuständige Bundesminister. Er ist zu den Vereinssitzungen zeitgerecht einzuladen, ihm steht das Recht zu, in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und Weisungen zu erteilen, insoweit die Tätigkeit als staatlich autorisierter Verein betroffen ist. Das Aufsichtsrecht der Vereinsbehörde bleibt unberührt.

(2) Den dem Verein durch die Beurkundung entstehenden Aufwand hat der Urkundswerber zu ersetzen. Der Verein hat den Aufwandsatz pauschal nach dem ihm durch die Beurkundungen entstehenden Aufwand festzusetzen, wobei der für die Beurkundung in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Betrag nicht überschritten werden darf.

§ 10. (1) Durch Verordnung hat zu bestimmen:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die technischen Lehranstalten gemäß § 4 Abs.1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf technischem Gebiet anzurechnen sind;
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß § 4 Abs.1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind.

(2) Die Bestimmung der Lehranstalten (Abs. 1) hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu erfolgen.

§ 11. Ungeachtet der Bestimmungen der §§ 4 und 5 sind zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" auch jene Personen berechtigt, denen diese Berechtigung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zukam.

§ 12. Wer die Standesbezeichnung "Ingenieur", auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 3. ,

§ 13. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz BGBl.Nr.457/1972 (Ingenieurgesetz 1973) außer Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren ist es jedoch weiter anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit.....in Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs.2 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 10 Abs.2 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterrichts, Kunst und Sport, betraut.

Vorblatt

Problem: Die Lehranstalten, deren Absolvierung die Voraussetzung für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" sein soll, sind derzeit nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit umschrieben, sodaß in der Vollziehung immer wieder Zweifelsfälle auftreten. Aus der Nachkriegszeit stammt die Bestimmung, derzufolge die Berechtigung auch ohne Schulausbildung erlangt werden kann.

Ziel der Novelle: Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" soll auf Personen eingeschränkt werden, die höhere - technische oder land- und forstwirtschaftliche - Kenntnisse nachweisen. Der Nachweis hat durch Ablegung der Reifeprüfung nach den vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Lehrplänen zu erfolgen. Ferner soll die Möglichkeit vorgesehen werden, einen Großteil der mit der Vollziehung des Ingenieurwesens verbundenen Tätigkeit organisatorisch auszulagern.

Alternativen: Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung.

EG-Kompatibilität: Einschlägige EG-Vorschriften bestehen nicht.

Kosten: Die vorgeschlagene Neuregelung soll die Einsparung von 3 Dienstposten ermöglichen.

Kompetenz: Gemäß Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG fällt das Ingenieurwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

Erläuternde Bemerkungen

1. Allgemeines:

Nach der bisher geltenden Regelung des Ingenieurgesetzes 1973 ist die Standesbezeichnung "Ingenieur" den Absolventen inländischer höherer technischer und land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten sowie Absolventen gleichwertiger inländischer Schularten zu verleihen, die die Reifeprüfung bestanden haben. Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen (z.B. Zl.466/74 vom 25.9.1974, Zl.3071/79 vom 14.11.1980), daß daraus nicht abgeleitet werden kann, die Reifeprüfung müsse an einer höheren technischen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen abgelegt worden sein. Es genüge vielmehr, daß irgendeine Reifeprüfung abgelegt wurde und die Ausbildung des Bewerbers insgesamt der an einer höheren technischen oder land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gleichwertig ist. Durch die Neuregelung soll klargestellt werden, daß die Voraussetzung der Studien für die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" nur durch die Ablegung der Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer höheren technischen oder land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt - einschließlich deren Sonderformen - erworben werden kann.

Die Neuregelung berücksichtigt auch, daß die Reifeprüfung als Externistenprüfung und daher ohne Schulbesuch abgelegt werden kann. Wegen dieser Möglichkeit der Externistenreifeprüfung wurde darauf verzichtet, eine Berufspraxis nur dann anzuerkennen, wenn sie nach der Reifeprüfung zurückgelegt wurde. In der Qualität der Berufspraxis tritt gegenüber der bisherigen Regelung materiell keine Änderung ein.

Durch die den zuständigen Ministern eingeräumte Möglichkeit, Vereine mit der Vollziehung des Ingenieurwesens zu betrauen, wird eine Entlastung der obersten Bundesverwaltung angestrebt.

Die Standesbezeichnung "Ingenieur" ist weder Voraussetzung für den Antritt eines Berufes, noch Antrittsvoraussetzung für eine weiterführende Ausbildung. Sie ist aus österreichischer Sicht vielmehr die Kennzeichnung einer bestimmten Person bezüglich

deren technische bzw. land- und forstwirtschaftliche Qualifikation. Diese im Entwurf vorliegende Regelung berührt daher (internationale) Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen oder dergleichen nicht, weil sich diese Vereinbarungen ausschließlich auf Schul- und Hochschulzeugnisse beziehen. Aus dem gleichen Grunde mangelt es - bisher jedenfalls - auch an einschlägigen Rechtsvorschriften der EG.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2: In dieser Bestimmung wird geregelt, in welcher Weise berechnigte Personen die Standesbezeichnung "Ingenieur" führen dürfen.

Zu § 3: Vereine und Körperschaften sollen den Begriff "Ingenieur" nur dann in ihrer Bezeichnung führen dürfen, wenn der Großteil ihrer Mitglieder dazu berechnigt ist, es sei denn, daß andere bundesgesetzliche Regelungen anderes vorsehen.

Zu § 4: Die Berechnigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" setzt die Ablegung der Reiferprüfung nach dem Lehrplan höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (Abs.1 Z 1) oder gleichwertiger ausländischer Lehranstalten (Z 2) voraus. In beiden Fällen ist außerdem eine mindestens dreijährige Praxis von bestimmter Qualifikation nachzuweisen: Sie muß auf jenem Fachgebiet zurückgelegt worden sein, auf dem die Reifeprüfung (Abschlußprüfung) abgelegt wurde, und höhere Fachkenntnisse voraussetzen. Gleichwertige ausländische Standesbezeichnungen werden gemäß Abs.1 Z 3 anerkannt.

Bewerber, die keine höhere Lehranstalt absolviert hatten, konnten bisher die Standesbezeichnung "Ingenieur" erwerben, wenn sie durch eine Prüfung vor Sachverständigen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben. Durch die in der Zwischenzeit geschaffene Möglichkeit der Externistenreifeprüfung nach den Lehrplänen für berufsbildende höhere Schulen ist dieser Weg, der im übrigen nur

über eine zehnjährige Praxis zur Standesbezeichnung "Ingenieur" führte, entbehrlich.

Im Abs.2 werden jene Lehranstalten umschrieben, nach deren Lehrplänen die Reifeprüfung gemäß Abs.1 abzulegen ist. Bezüglich der höheren technischen Lehranstalten machen es häufigere Änderungen hinsichtlich einzelner Fachrichtungen und deren Bezeichnung erforderlich, auf den jeweiligen Zeitpunkt der Reifeprüfung Bedacht zu nehmen. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten läßt der Hinweis auf die angeführte Fassung des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes eine hinreichende Identifizierung zu.

Im einzelnen haben die zuständigen Bundesminister die Lehranstalten und Fachrichtungen in der Verordnung anzuführen (s.§ 10). Andere berufsbildende Lehranstalten, etwa gewerbliche oder kunstgewerbliche Lehranstalten, führen nicht zur Standesbezeichnung "Ingenieur". Als Sonderformen der höheren technischen Lehranstalten kommen die höheren Lehranstalten für Berufstätige, Kollegs und Aufbaulehrgänge, soferne sie mit der Reifeprüfung abschließen, in Betracht.

Zu den §§ 5 und 6: Als Nachweis der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" ist eine Beurkundung vorgesehen, um deren Ausstellung sich der Bewerber bei dem gemäß § 6 Abs.1 zuständigen Bundesminister zu bemühen hat. § 6 Abs.2 und 3 regelt die formellen Erfordernisse für diesen Antrag.

Zu den §§ 7 bis 9: Durch diese Bestimmungen des Entwurfes soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vollziehung des Ingenieurwesens in bestimmten, die öffentliche Verwaltung wesentlich belastenden Bereichen - das ist die Ausstellung der Urkunden über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" - auszulagern. Über Antrag soll jeder der für die Vollziehung zuständigen Bundesminister für seinen Bereich einen Verein, der die angeführten Voraussetzungen erfüllt, mit der Beurkundung betrauen können. Der Verein wird zum "staatlich autorisierten Verein", der über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung

"Ingenieur" Urkunden ausstellen darf, die öffentliche Urkunden sind (§ 7 Abs.4).

An die Übertragung an jeweils mehr als einen Verein gleichzeitig ist wegen der sonst gefährdeten Einheitlichkeit und wegen möglicher Zuständigkeitsüberschneidungen nicht gedacht (§ 7 Abs.2). Die Verlautbarung der Übertragung sowie des allfälligen Widerrufes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung dient der Publizität (§ 7 Abs.3).

Als Aufsichtsinstrument des zuständigen Bundesministers ist das Weisungsrecht (§ 9 Abs.1) und die Möglichkeit des Widerrufs der Übertragung anzusehen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit einer Korrektur der Ansicht des Vereines über die Unzulässigkeit der Beurkundung insoferne, als der Urkundswerber die Entscheidung des zuständigen Bundesministers begehren kann, der daraufhin ein Verwaltungsverfahren durchzuführen hat (§ 8). Andererseits kann das Verfahren beim zuständigen Minister erst dann in Gang gesetzt werden, wenn zunächst die Beurkundung durch den Verein begehrt wurde (§ 7 Abs.5).

Den Aufwand des Vereines als "staatlich autorisierter Verein" haben die Urkundswerber zu ersetzen, wobei der vom Verein pauschal festzusetzende Aufwandsatz die jeweils in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 für den Fall der Beurkundung durch den zuständigen Bundesminister vorgesehene Höhe nicht übersteigen darf (§ 9 Abs.2).

Zu § 10: Der zuständige Minister hat für seinen Bereich anzugeben, welche inländischen Lehranstalten und welche Tätigkeiten zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" in Betracht kommen.

Zu § 11: Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß jenen Personen, die nach der derzeit geltenden Rechtslage zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" berechtigt waren, diese Berechtigung erhalten bleibt.

Zu § 12: Diese Bestimmung soll vor der unberechtigten Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" schützen.

Zu § 13: Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängige Verfahren soll das bisher geltende Recht angewendet werden.

